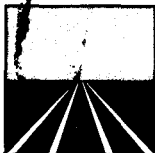


1/SN-433/ME



HL-AG

EISENBAHN-HOCHLEISTUNGSSTRECKEN AG

Der Vorstand

1041 Wien, Postfach 94
Floragasse 7
Tel.: 0222/505 21 38
Basa: 98 (868)/23 04
Fax: 0222/505 14 43
DVR Nr.: 0638404
HG Wien, HR-B 41.275

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 92 -GE/19 13
Datum: **24. NOV. 1993**
Verteilt 25. Nov. 1993

Stellungnahme

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 17.11.1993
Zl.: Re00-2-1102/001/Dr.So/db

Betrifft: Begutachtungsverfahren zum Eisenbahngesetz 1957,
Novellierungsentwurf Lärmschutz

Bezug: BMöWV, Zl.: 210.501/6-II/1-1993 vom 08.11.1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gesellschaft wurde eingeladen, zur Begutachtungsaussendung Stellung zu nehmen. Gemäß den in den Erläuterungen dargestellten Ausführungen des Nationalrates vom 17.06.1993 war das Ziel der Novelle, einen Schutz der Wohnbevölkerung orientiert an den bestehenden Richtlinien für Bundesstraßen in bezug auf die Planung und den Bau von Eisenbahnstrecken herbeizuführen. Gemäß den Erläuterungen im Vorblatt lehnt sich die Gesetzeskonstruktion an die Grundsätze des Bundesstraßenrechtes an. Dies trifft jedoch nach h.o. Ansicht nicht zu. Dies aus folgenden Gründen:

Zu Ziffer 1.:

Die gemäß der neuen Bestimmung laut § 19 Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist im Bundesstraßengesetz überhaupt nicht vorgesehen. Ein Vergleich mit dem Bundesstraßengesetz ist daher in diesem Belang nicht möglich.

Die allgemeinen Grundsätze im Bundesstraßenrecht nehmen regelmäßig auf den "wirtschaftlich vertretbaren Aufwand" und nicht auf den Stand der technischen Entwicklung bezug.

Es wird deshalb vorgeschlagen, daß die Ziffer 1. wie folgt neu zu formulieren wäre, um einen Vergleich mit dem Bundesstraßenrecht zu ermöglichen:

§ 19 (4) lautet:

"(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann allgemein oder für einzelne Eisenbahnen durch Verordnung bestimmen, welche Maßnahmen von den Eisenbahnunternehmen zur Wahrung der ihnen gemäß Abs. 1, 2 und 5 obliegenden Verpflichtungen mit dem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu treffen sind."

Wird die im jetzigen Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung "nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung des Eisenbahnwesens" beibehalten, so besteht die Gefahr, daß die Verordnungen in kurzen Zeiträumen neu zu fassen wären, da technische Entwicklungen ("jeweiliger Stand") bekanntlich kurzfristig fortschreiten.

Zu Ziffer 2.:

Die Unterscheidung in Absatz 5 gegenüber dem Bundesstraßenrecht ergibt sich in zweierlei Hinsicht.

Einerseits sieht der Entwurf die Bestimmung vor, daß das Eisenbahnunternehmen Vorkehrungen zu treffen hat, daß die durch den Bau oder Betrieb der Eisenbahn verursachten Lärmimmissionen ... zu behandeln sind. Im Bundesstraßenrecht ist dahingehend nur die Verpflichtung gemäß § 7a (1) BStG enthalten, daß bei der Planung und beim Bau von Bundesstraßen vorzusorgen ist, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Bundesstraße soweit herabgesetzt werden,

Sohin sind die beim Bau von Bundesstraßen verursachten Lärmimmissionen nicht nach dem Bundesstraßengesetz zu behandeln. Die Regelung richtet sich vielmehr allein nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, die für die Baustellentätigkeit der beauftragten Firmen anzuwenden ist. Darüber hinaus besteht ein Schutz der Nachbarn gemäß den Bestimmungen des ABGB.

- 3 -

Weiters wird in der Novelle vorgesehen, daß die verursachten Lärmimmissionen im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit so gering wie möglich gehalten werden; im Gegensatz dazu sieht das Bundesstraßengesetz nur vor, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Bundesstraße so weit herabgesetzt werden, als Dies stellt einen wesentlichen Unterschied dar und stellt die Eisenbahnen sowohl in bezug auf den Bau als auch auf den Betrieb wesentlich schlechter als die Bundesstraßen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen neuen Absatz 5 wie folgt neu zu formulieren, wobei die Bestimmung aus dem Bundesstraßengesetz wörtlich - nur unter Heranziehung der notwendigen Änderungen - herangezogen worden ist:

"(5) Bei der Planung und beim Bau von Eisenbahnen ist vorzusehen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Eisenbahn soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, soweit nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Eisenbahn benachbarten Geländes zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet."

Es wurden im Entwurf die Bestimmungen des § 7a, Abs. 2 und 3 des Bundesstraßengesetzes nicht übernommen. Diese Bestimmungen regeln jedoch den Einbau z. B. von Lärmschutzfenstern und die Fälle von Resteinlösen. Es erscheint gerechtfertigt und erforderlich, auch diese Bestimmungen in einer analogen Form zu übernehmen. Es wird vorgeschlagen, hierfür folgende Formulierungen analog zum Bundesstraßengesetz zu verwenden:

"(6) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Eisenbahn, (Abs. 5), kann auch dadurch erfolgen, daß auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers geeignete Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und derglei-

chen, sofern die Erhaltung und allfällige Wiederherstellung durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt ist.


- (7) In Fällen, in denen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durch Maßnahmen nach Absatz 5 und 6 kein entsprechender Erfolg erzielt werden kann, können mit Zustimmung des Eigentümers Grundstücke oder Grundstücksteile von der Eisenbahn nach den Grundsätzen der eisenbahnmaßgeblichen Enteignungsgesetze eingelöst werden, sofern durch den zu erwartenden Verkehr auf der Eisenbahn die Benützung eines auf diesem Grundstück oder diesem Grundstücksteil bestehenden Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird."


In der Novelle ist ein Absatz 6 hinsichtlich der Erfüllung der Vorkehrungen an den bestehenden Eisenbahnen durch einen etappenweisen Ausbau vorgesehen. In dieser Bestimmung wird nicht auf die Finanzierung dieser Maßnahmen Rücksicht genommen. Dies steht in krassem Widerspruch zum Bundesstraßengesetz, da gemäß § 7a Abs. 4 ein bestimmter Betrag der zweckgebundenen Einnahmen gewidmet wird. Es sollte deshalb der in der Novelle vorgesehene Absatz 6 dahingehend abgeändert werden, daß konkret auf Finanzierungen für den etappenweisen Ausbau bezug genommen wird.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung dieser oben angeführten Änderungen und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

EISENBAHN-HOCHLEISTUNGSSTRECKEN
AKTIENGESELLSCHAFT


Dr. Hammerschmid


Dr. Vavrovsky